



Obligatorische Referendumsabstimmung über den Anschluss des aargauischen Gebiets des Klosters Fahr an die Gemeinde Würenlos (Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006)

Sehr geehrte Würenloserinnen und Würenloser

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Anschluss des Klosters Fahr an die Gemeinde Würenlos

Am 11. März 2007 gelangt in Würenlos ein aussergewöhnliches Geschäft zur Abstimmung: Das aargauische Gebiet des Klosters Fahr soll der Gemeinde Würenlos angeschlossen werden. Damit wird diese Exklave des Kantons Aargau, welche sich im Kanton Zürich befindet, definitiv ein Teil von Würenlos.



Für die Gemeinde Würenlos bedeutet der Anschluss des Gebietes des Klosters Fahr nicht nur die rechtliche Bestätigung einer bereits seit vielen Jahrzehnten gelebten Beziehung und Tradition, sondern auch ein hoher kultureller und ideeller Gewinn.

Vorgeschichte

Das Kerngebiet des Klosters Fahr bildet seit 1803 eine aargauische Exklave im Kanton Zürich und ist umschlossen von der zürcherischen Gemeinde Unterengstringen (siehe Übersichtsplan). Vor der Gründung des Kantons Aargau gehörte das Kloster samt Umland zur Grafschaft Baden.

Seit der Gründung des Kantons Aargau 1803 hat die Exklave Kloster Fahr einen eigentümlichen Status: Das 1,48 Hektaren grosse Gebiet gehört zwar zum Kanton Aargau, nicht aber zum Gebiet einer aargauischen Gemeinde; auch nicht zu Würenlos. Zwar ist die Gemeinde Würenlos aufgrund eines heute noch gültigen Vertrages aus dem Jahre 1893 zwischen der Finanzdirektion des Kantons Aargau und der Einwohnergemeinde Würenlos verwaltungsrechtlich für das Gebiet zuständig, die 1,48 ha zählen indes nicht zum Gemeindebann von Würenlos. Aufgrund des Vertrages erfüllt die Gemeinde Würenlos für die Bewohner des Klosters Fahr bis heute alle üblichen Verwaltungsaufgaben, wie für die Bewohner von Würenlos.

Der Grosse Rat erliess 1932 das "Dekret über die Beziehungen des Staates Aargau zum Kloster Fahr" und regelte damit das Rechtsverhältnis des Klosters zum Kanton neu. Er unterliess es dabei aber, am Status des Gebietes etwas zu ändern. Weiterhin bildete das Gebiet einen Bestandteil der Fläche des Kantons Aargau, ohne zur Fläche einer aargauischen Gemeinde zu zählen.

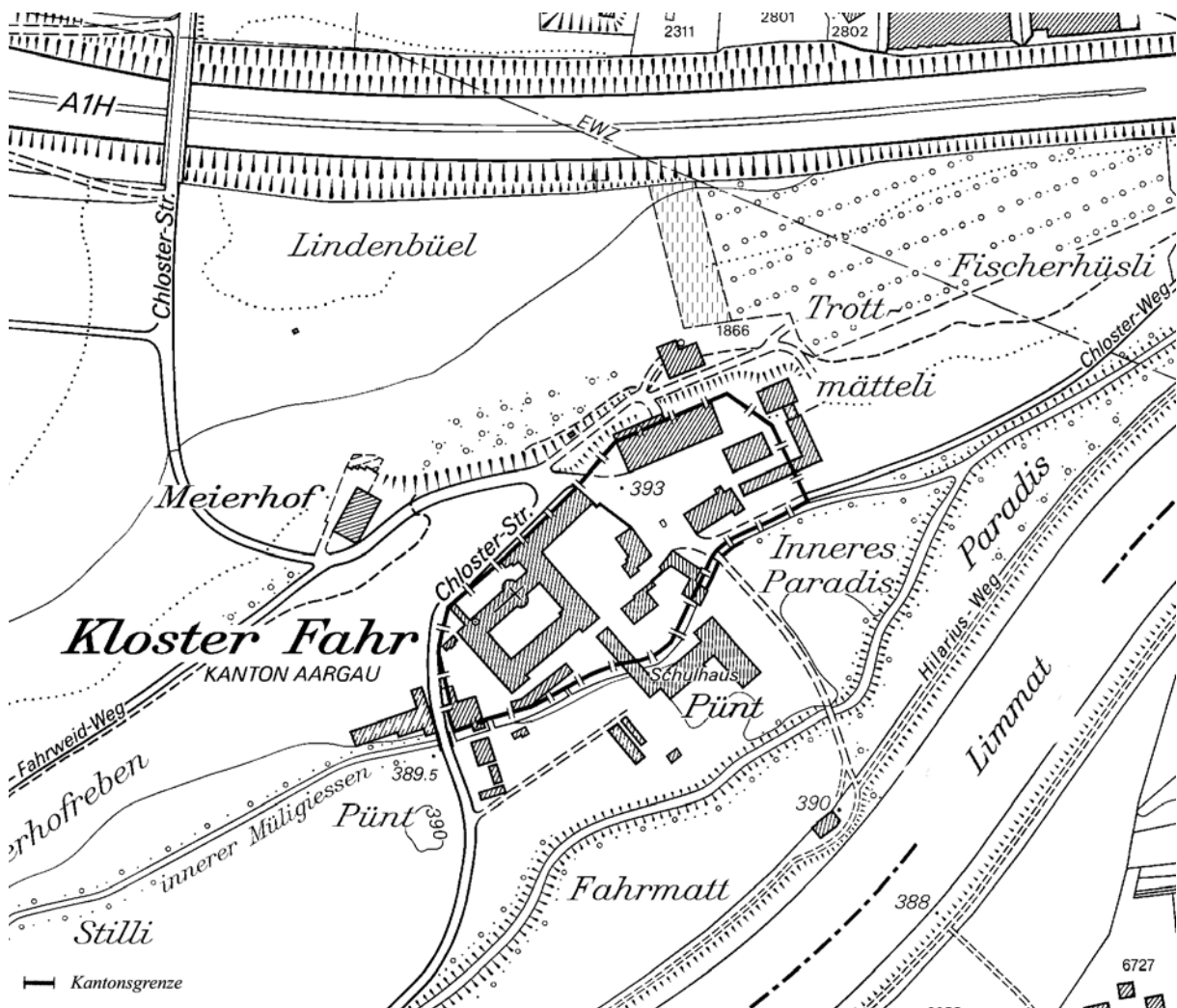


Die Gemeinde Würenlos hatte immer wieder, erstmals schon 1889 (damals aus rein steuerlichen Gründen), auf die unbefriedigende rechtliche Situation in den Beziehungen des Klosters Fahr zu Würenlos aufmerksam gemacht und wünschte, dass das Gebiet endlich ganz zu Würenlos gehören sollte. Bislang blieben diese Bemühungen stets erfolglos.

Rechtliche Zugehörigkeit

Vor zwei Jahren nun gelangten der Abt von Einsiedeln (das Kloster Fahr ist ein Priorat des Klosters Einsiedeln) und die Priorin des Klosters Fahr an den Regierungsrat und ersuchten darum, das erwähnte Dekret den heutigen veränderten Gegebenheiten anzupassen. Dabei wurde festgestellt, dass diesem Dekret seit der neuen aargauischen Verfassung von 1980 die Rechtsgrundlage fehlt. Die neue Kantonsverfassung schreibt nämlich vor, dass alles zum Kanton gehörige Gebiet auch zu einer aargauischen Gemeinde gehören muss.

Auf Anfrage des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres sprach sich die Klostersgemeinschaft einstimmig dafür aus, dass das Kloster Fahr der Gemeinde Würenlos zugeteilt werden soll. Ebenso begrüsst der Gemeinderat Würenlos diesen Anschluss.



Das Gebiet der aargauischen Exklave des Klosters Fahr, umschlossen vom Gebiet des Kantons Zürich bzw. der Gemeinde Unterengstringen. Zum aargauischen Gebiet gehören insbesondere die Klosteranlage mit Kirche, Friedhof, Propstei, Gärten und St.-Anna-Kapelle, das Restaurant "Zu den Zwei Raben", die Trotte und die grossen Stallungen.

Vertrag zwischen Würenlos, Kloster Fahr und Unterengstringen

Bisher hat in verdankenswerter Weise die Gemeinde Unterengstringen für das Kloster Fahr diverse kommunale Dienstleistungen erbracht und dafür mit diesem direkt Vereinbarungen getroffen. Diese Dienstleistungen sollen der Einfachheit halber auch weiterhin von Unterengstringen erbracht werden. Deshalb sind die Aufgaben zwischen dem Kloster Fahr, der Gemeinde Unterengstringen und der Gemeinde Würenlos vertraglich neu geregelt worden.

Das Vertragswerk umfasst die Sachbereiche Feuerwehr, Feuerungskontrolle / Feuerpolizei, Zivilschutz / Schutzraumbauten / Kulturgüterschutz, Bildung, Spitex, Jugend, Sozialhilfe, Wasserversorgung, Abwasser, Abfallbewirtschaftung, Kadaverbeseitigung.

Durch die Neuregelung dieser Aufgaben wird die Gemeinde Würenlos gegenüber der Gemeinde Unterengstringen für erbrachte Dienstleistungen entschädigungspflichtig. Diesen Aufwendungen von derzeit rund Fr. 17'000.00 jährlich stehen praktisch gleich hohe Steuereinnahmen für die Gemeinde Würenlos gegenüber, denn die Einwohner des Klosters Fahr mussten bislang keine Gemeindesteuern entrichten.

Die Einwohnergemeindeversammlungen von Würenlos und Unterengstringen vom 7. Dezember 2006 haben den Vertrag zwischen Würenlos, dem Kloster Fahr und Unterengstringen genehmigt. Er bedarf aber noch der Genehmigung durch die Kantone Aargau und Zürich auf Basis eines Staatsvertrages.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006 hat, nebst dem vorerwähnten Vertrag, dem Anschluss des aargauischen Gebiets des Klosters Fahr an die Gemeinde Würenlos mit sehr grossem Mehr ohne Gegenstimme zugestimmt.

Der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung ist am 18. Januar 2007 in Rechtskraft erwachsen. Gemäss § 33 Gemeindegesetz unterstehen Beschlüsse über Änderungen im Bestand (Territorium) von Gemeinden dem obligatorischen Referendum.

Nach erfolgter Zustimmung durch das Würenloser Stimmvolk an der Urne hat auch der Grosse Rat die Gebietszuweisung zu genehmigen. Der definitive Anschluss des Klosters Fahr an die Gemeinde Würenlos ist auf den 1. Januar 2008 vorgesehen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Anschluss des Klosters Fahr an die Gemeinde Würenlos zur Annahme.

Würenlos, 7. Februar 2007

GEMEINDERAT WÜRENLOS